

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dessighofen	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Hinweis**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Ratsmitglied Horst Kaiser hat im Jahr 2023 für die Ortsgemeinde Dessighofen insgesamt 183 Stunden für Landschafts- und Heimatpflege unter Einsatz seiner privaten Maschinen geleistet.

Er verzichtet auf die Erstattung seiner Aufwendungen in Höhe von 2.271,03 € und spendet dies der Ortsgemeinde, zweckgebunden zur Anschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz. Zwischen der Ortsgemeinde Dessighofen und Herrn Horst Kaiser bestehen Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch Herrn Kaiser in Höhe von 2.271,03 Euro wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister